

Staatsanwaltschaft Lüneburg
Frau Oberstaatsanwältin ...
Burmeisterstr. 6
21335 Lüneburg

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 04131/202-358

**Ermittlungsverfahren gg. D. G.
NZS ...**

28.09.2021

Unser Az.: 643/2021

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin,

in oben genannter Sache danke ich Ihnen zunächst für die freundlicherweise gewährte Fristverlängerung!

Namens und im Auftrage meines Mandanten beantrage ich,

das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Gehorsamsverweigerung nach § 20 WStG einzustellen.

Denn nach sorgfältiger Prüfung des Straftatbestandes des § 20 WStG liegt **kein hinreichender Tatverdacht** vor. Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht. Ein hinreichender Tatverdacht wäre nur dann anzunehmen, wenn die vorläufige Auswertung des Ergebnisses der Ermittlungen dazu führen würde, dass die Verurteilung des Beschuldigten im Rahmen einer Hauptverhandlung wahrscheinlich wäre¹, das heißt die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs

¹ vgl. BGHSt 23, 304.

den Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erreicht hätte.² Die Wahrscheinlichkeit müsste so groß sein, dass es einer Entscheidung durch das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung bedarf, um festzustellen, ob noch bestehende Zweifel gerechtfertigt sind.

Insoweit hat das Gericht – und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft – unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts zu prüfen, ob die vorhandenen und noch zu erwartenden Beweise eine gerichtliche Überzeugung vom Vorliegen der Voraussetzungen jeweils des objektiven und subjektiven Tatbestandes der in Betracht kommenden Strafgesetze wahrscheinlich begründen werden.³ Die Staatsanwaltschaft prüft als objektive Behörde dabei nicht nur, ob der Beschuldigte einer Straftat verdächtig ist, sondern auch, ob sie mit den Erkenntnismitteln der Hauptverhandlung überführt werden kann,⁴ somit im Hinblick auf eine Prognoseentscheidung auch eine Anwendung des „in dubio pro reo-Grundsatzes“ antizipiert möglich und geboten ist.⁵

Die von der Staatsanwaltschaft täter- und deliktsneutral⁶ durchzuführende „vorläufige Tatbewertung“⁷ kommt hier zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der anzustellenden Beweisprognose eine ausreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit hinsichtlich meiner Mandantschaft nicht gegeben ist.

Ich beantrage daher, das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und mir eine Abschrift der Einstellungsverfügung zu übersenden.

2 vgl. OLG Bremen in NSTZ-RR 2000, S. 170.

3 vgl. OLG Saarbrücken in NSTZ-RR 2009, S. 88; BayObLG in NSTZ 1983, S. 123; OLG Hamburg in StV 1996, S. 418; OLG Nürnberg in StV 2011, S. 468.

4 vgl. BayObLG in NSTZ 1983, S. 123.

5 vgl. OLG Köln in StraFo 1998, S. 230.

6 vgl. dazu Lüttger in GA 1957, S. 199.

7 vgl. BGH in NJW 1970, S. 2072; OLG Hamburg in StV 1996, S. 418; OLG Saarbrücken in NSTZ-RR 2009, S. 88.

Begründung

1. Vorwurf des Verstoßes gegen § 20 Wehrstrafgesetz

Meinem Mandanten wird vorgeworfen, durch die Ablehnung der Corona-Impfung gegen die soldatische Gehorsamspflicht verstoßen zu haben, weswegen sein Dienstvorgesetzter gegen ihn ein Wehrstrafverfahren eingeleitet hat.

Herr Dimitri G. ist am 1.5.2018 mit dem Dienstgrad Schütze, vorgesehen für die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes, in die Bundeswehr eingetreten. Seine Dienstzeit wurde auf die volle Verpflichtungszeit von acht Jahren festgesetzt und hätte regulär mit Ablauf den 30.4.2026 geendet.

Herr G. wurde mit Schreiben vom 4.8.2021 gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) fristlos aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit entlassen. Gegen diese Entlassung läuft ein von der Unterzeichnerin geführtes Beschwerdeverfahren, welches derzeit noch bei der Bundeswehr anhängig und noch nicht beschieden ist. Parallel zu dieser fristlosen Entlassung hat die Bundeswehr ein Wehrstrafverfahren wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen § 20 WStG eingeleitet.

Nach § 20 WStG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer die Befolgung eines Befehls dadurch verweigert, dass er sich mit Wort oder Tat gegen ihn auflehnt oder wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

Ein Befehl ist nach § 2 Nr. 2 WStG eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall oder mit dem Anspruch Gehorsam erteilt.

Die Pflicht zum Gehorsam nach § 11 Abs. 1 SG eine zentrale Dienstpflicht jedes Soldaten, weil Streitkräfte auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam beruhen. Vorsätzlicher Ungehorsam stellt daher stets ein sehr ernstzunehmendes Dienstvergehen dar. (BVerwG, Urt. v. 28.9.2018 – II WD 14/17, Rn. 78)

§ 20 WStG dokumentiert durch die Sanktionsdrohung das hohe Gewicht, das der Gesetzgeber dem Prinzip von Befehl und Gehorsam für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beimisst. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam ist auf die Bereit-

schaft auch und gerade von Vorgesetzten, sich in Unterstellungsverhältnisse einzuordnen, angewiesen, vgl. BVerwG, aaO., Rn. 78.

Beim Disziplinarrecht steht nicht die Tat als solche im Vordergrund, sondern die durch sie zum Ausdruck kommenden Charakter- und Persönlichkeitsmängel (vgl. BVerwG, aaO., Rn. 101).

Es ist **zutreffend** und wird **ausdrücklich zugestanden**, dass der Beschuldigte es abgelehnt hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem der vier derzeit bedingt zugelassenen Corona-Impfstoffe (hier wohl AstraZeneca Vaxzevria) impfen zu lassen. Er hat hierdurch jedoch weder charakterliche oder persönliche Mängel gezeigt, noch hat er vorsätzlich die Pflicht zum Gehorsam verletzt.

2. Bisheriges einwandfreies Dienstverhalten

Herr G. hat in den vergangenen drei Jahren **sämtliche Impfungen** an sich durchführen lassen, die ihm auferlegt wurden. Es waren dies etwa zwanzig Impfungen, die Herr G. beanstandungslos akzeptiert hat. Es handelte sich hierbei um Impfungen etwa gegen FSME, gegen Tollwut, gegen Grippe und andere Impfungen. Diese Impfungen und ihre Impfstoffe sind im Rahmen normaler deutscher und europäischer Zulassungsverfahren klinisch erprobt worden, Herr G. wusste um die Pflicht zur Impfung mit diesen Impfstoffen und hat diese allesamt ohne jedwede Beanstandung akzeptiert.

Die Verweigerung, sich mit dem Impfstoff von AstraZeneca gegen Corona impfen zu lassen, beruht daher weder auf politischen oder gar auf rechtsfeindlichen Gründen. Eine solche Unterstellung ist – angesichts der Duldung sämtlicher bisheriger Impfungen – schlichtweg absurd und verletzt Herrn G. zutiefst angesichts seiner bislang stets zuverlässigen und redlichen Haltung und seiner Loyalität gegenüber der Bundeswehr. Diese Unterstellungen verletzen ihn insbesondere auch in seiner Menschenwürde.

So ist Herr G. weder ein sogenannter „Querdenker“ (was immer das sein mag!), noch hat er sich mit einem einzigen Wort angemaßt, die Corona-Impfungen mit der Nazi-Diktatur zu vergleichen. Solche Unterstellungen verletzen zugleich das Vertrauen von Herrn G. zu seinen Disziplinarvorgesetzten, nachdem er drei Jahre

lang stets den notwendigen Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten und die entsprechende Kameradschaft gegenüber seinen Kameraden gezeigt und darüber hinaus keine unzulässigen politischen Betätigungen vorgenommen hat.

Herr G. hat auch sonst weder seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt, noch hat er durch die Weigerung einer Impfung gegen Corona die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährdet. Denn es ist Herrn G. **nach § 17a SG nicht zuzumuten**, die Corona-Impfung gegen seinen Willen zu dulden.

2.1 Verstoß gegen Pflicht zur Gesunderhaltung nach § 17 a SG

Zunächst ist Herr G. als Soldat verpflichtet, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies hat Herr G. in den Jahren seiner Dienstausbildung stets getan, um der Bundeswehr und damit dem deutschen Volk zu dienen. Er ist jedoch zugleich verpflichtet, seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beeinträchtigen, dies sieht § 17a Abs. 1 Satz 2 SG ausdrücklich vor. Genau dies tut Herr G., wenn er die Corona-Impfung ablehnt.

Denn zu Recht befürchtet Herr G., **durch die Corona-Impfung** mit AstraZeneca (das gleiche gilt für alle anderen drei Impfstoffe), seine **Gesundheit sogar grob fahrlässig zu beeinträchtigen** und damit gegen § 17a SG zu verstoßen.

2.2 Fehlende klinische Prüfung der Impfstoffe

Zu Recht stellt Herr G. nämlich fest, dass die Impfungen bei keinem der derzeit zugelassenen Impfstoffe auf einem normalen jahrelangen Zulassungsverfahren und damit auch nicht auf einem erprobten Impfstoff beruhen. Vielmehr sind alle Impfstoffe binnen nur weniger Monate im Rahmen einer beschleunigten, teleskopierten und bedingten europäischen Zulassung auf den Markt geworfen worden. Die Studienphasen der klinischen Studienphasen I – III wurden „teleskopiert“, die klinische Phase III ist überhaupt nicht durchgeführt worden, und zwar bei keinem der Impfstoffe.

Tatsächlich findet diese **klinische Phase III** durch die millionenfache Impfung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Soldaten aktuell hier in Deutschland statt, ohne dass die Bürger dies wissen.

Darüber hinaus wurden sämtliche strengen Sicherheitsvorkehrungen, die im EU-Recht seit 2001 vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und Mikroorganismen außer Kraft gesetzt, indem alle vier Hersteller der Corona-Impfstoffe durch EU-Verordnung 2020/1043 vom 15. Juli 2020 hiervon nahezu vollständig befreit wurden. Es liegen somit keine Sicherheitsstudien, keine Wechselwirkungsstudien, keine toxikologischen Studien und keine Studien auf Kanzerogenität der Impfstoffe vor. Dies ist einmal in der Geschichte der Medizin! Und dies wurde der Bevölkerung verschwiegen.

Herrn G. kann es angesichts dieser tatsächlichen Situation nicht vorgeworfen werden, wenn er insoweit auf den „experimentellen“ Charakter der Impfungen hinweist. Die Aussage ist deshalb zutreffend,

1. weil die Impfstoffe nicht hinreichend getestet und erprobt wurden
2. weil die Impfstoffe neuartige Impfstoffe sind, die niemals zuvor am Menschen erprobt und angewandt wurden
3. weil sämtliche Studien zur Prüfung von mRNA und Vektor-Impfstoffen gegen Corona in den letzten 15 Jahren anhand von Tierversuchen gescheitert sind. Denn die zuvor geimpften Tiere sind nach dem Auftreffen auf das Wildvirus **fast allesamt verstorben** sind, weshalb die jeweiligen **Studien** in den letzten Jahren zu Recht allesamt eingestellt wurden.
4. Weil die Hersteller von allen üblichen Sicherheitsvorkehrungen, Unbedenklichkeitsprüfungen und weiteren Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Menschen durch EU-Verordnung befreit wurden.

2.3 Frühere Tierversuche wegen Versterbens der Tiere allesamt eingestellt

Eine Duldung der Injektion von – ganz offensichtlich neuartigen und damit experimentellen - Impfstoffen, deren Studien zuvor erfolglos und mit nachweisbar erheblichem Schaden (nämlich dem Tod der Tiere) eingestellt wurden, ist nicht zumutbar. Sie widerspricht der Gesunderhaltungspflicht des Soldaten nach § 17a Abs. 1 SG fundamental. Denn wenn schon die Tiere sterben, liegt die Vermutung doch sehr nahe, **dass beim Auftreffen auf das Wildvirus auch die Menschen sterben könnten**. Entsprechende Studien die diese düstere Vermutung

widerlegen könnten, liegen jedoch bislang gerade nicht vor. Denn das „Wildvirus“ wird erst wieder zur typischen Erkältungszeit im Herbst und Winter auf die geimpften Menschen treffen – noch nicht einmal dieser kurze Zeitraum von einem Jahr wurde abgewartet.

Der Soldat G. muss angesichts seiner profunden Kenntnisse um die massiv verkürzten Zulassungsverfahren des Impfstoffs von AstraZeneca und aufgrund seiner Kenntnisse um die bislang bereits bekannt gewordenen, erschreckenden Nebenwirkungen bis hin zum Tod eine solche Impfung nicht an sich dulden.

Sie ist angesichts der realen schweren Gesundheitsgefahr und nicht sicher ausgeschlossenen Todesgefahr weder Herrn G. noch anderen Menschen zuzumuten – auch nicht als Soldat in der Bundeswehr mit bekanntermaßen erhöhten Gehorsams- und Duldungspflichten.

Eine Gesundheits- und Todesgefahr durch ärztliche Behandlung, die nichts mit den dienstlichen und beruflichen Einsätzen eines Soldaten zu tun haben, muss ein Soldat nicht hinnehmen.

3. Corona ist eine gut behandelbare Krankheit

Dies gilt umso mehr, als Corona nachweislich eine Erkältungskrankheit ist, die meist nur milde Symptome hervorruft und nur in seltenen Fällen bei hochbetagten oder schwer vorerkrankten Patienten zum Tode durch Lungenentzündung geführt hat. Für alle anderen Menschen ist Corona schlichtweg keine schwere Erkrankung und Männer im Alter unter fünfzig Jahren sind daran fast nie ernstlich erkrankt oder gar daran verstorben. Vermutlich ist auch in der Bundeswehr kein einziger Soldat im letzten Jahr (vor Erhalt der Impfung) nachweislich an Corona verstorben.

Corona ist insbesondere auch gut behandelbar, falls die Erkrankung einen mittelschweren oder gar einen schweren Verlauf nehmen sollte, wie Studien gezeigt haben. Auch eine schwere Lungenentzündung ist im übrigen kein Todesurteil, sondern kann mit richtiger Medikation sehr wohl bekämpft werden.

Da Herr G. alles für seine Gesunderhaltung tut und auch **das RKI die Stärkung des Immunsystems** - beispielsweise etwa durch Vitamin D – ausdrücklich auch gegen die Corona-Erkrankung empfiehlt, tut Herr G. alles zur Erhaltung seiner

Gesundheit. Er selbst war daher seit März 2020 auch nicht an Corona erkrankt, was zeigt, dass Herr G. seine Gesunderhaltungspflicht enorm ernst nimmt.

4. Kein Nutzen der Corona-Impfungen

Hinzu kommt, dass die Impfungen nachweislich keinen Nutzen haben. Das RKI behauptet zwar eine **relative Risikoreduktion** von etwa 95% durch die Impfungen. Tatsächlich beträgt die **absolute Risikoreduktion jedoch maximal 1%**, wie in Studien nachgewiesen wurde. Die Gefahr, überhaupt an der Erkältungskrankheit Corona, die seit vielen Jahren bekannt ist, schwer zu erkranken oder gar tödlich zu versterben, ist nämlich so außerordentlich gering, dass der Vorteil der Impfung und damit die absolute Risikoreduktion **fast gleich Null** ist.

4.1 Schwere und tödliche Nebenwirkungen

Demgegenüber stehen schwerwiegende Nebenwirkungen, wie sie in **dem zwischenzeitlich 14. Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 20.9.2021** beschrieben sind. Gemeldet wurden in einem Zeitraum von nur 8 Monaten seit Beginn der Impfung mehr als **140.000 Nebenwirkungen, davon mehr als 14.500 schwerwiegende Nebenwirkungen!**

Gemeldet wurden ferner fast **1.500 Todesfälle** im Zusammenhang mit der Impfung, alleine bis 31.08.2021.

4.2 Meldequote und „underreporting“

Die Meldequote für Nebenwirkungen bei Arzneimitteln und Impfungen wird auf **maximal 6%** geschätzt, **bei Impfungen sogar auf nur 1%**. Die Hochrechnung der **Dunkelziffer** muss also mit einem Faktor zwanzig bis hin zu einem Faktor hundert erfolgen. Dies würde Todesfälle von knapp 30.000 bis hin zu 150.000 Personen innerhalb von nur acht Monaten ergeben, was eine sehr erschreckende Zahl ist.

Nachdem Corona demgegenüber eine sehr gut behandelbare Krankheit ist, die nach Aussagen des RKI meist milde verläuft und durch ein gutes Immunsystem

bestens bewältigt werden kann, besteht schon **keine Indikation für diese Impfung**.

Erst recht gilt dies, nachdem sich massive und schwerwiegende **Impf-Nebenwirkungen** – im Übrigen gerade in der **Altersgruppe zwischen 16 und 64 Jahren** - gezeigt haben, wohingegen fast **ausschließlich hochbetagte oder schwer vorerkrankte Menschen an oder mit Corona verstorben** sind. Diese Patientengruppe findet sich nicht in der Bundeswehr.

Das **Nutzen-Risiko-Verhältnis der Corona-Impfung ist daher so verheerend**, dass es Herrn G. nicht zugemutet werden kann, diese ärztliche Maßnahme zu dulden.

5. Keine Aufklärung über Corona-Impfung

Im Übrigen hat zu keinem Zeitpunkt die nach § 630e BGB vorgesehene, umfassende Aufklärung über die Corona-Impfung stattgefunden. Diese Aufklärungspflicht ist im Übrigen auch in der **Coronaimpf-Verordnung vom 02.06.2021** rechtlich verankert. § 17a Abs. 5 Satz 1 SG sieht die Anwendung der Aufklärungspflicht nach § 630e BGB ausdrücklich vor. Sie hat zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß stattgefunden.

6. Impfung dient nicht der Verhütung oder Bekämpfung von Corona

Die Ausnahme von der Aufklärungspflicht nach § 17a Abs. 5 Satz 2 SG greift nicht, da die Corona-Impfung aus folgenden Gründen weder der Verhütung noch der Bekämpfung von Corona dient.

1. Es hat sich gezeigt, dass auch und gerade Geimpfte trotz der Impfung infiziert werden können.
2. Es hat sich gezeigt, dass die Impfung eine Corona-Erkrankung nicht verhindern kann.
3. Es hat sich gezeigt, dass Menschen trotz Impfung an Corona verstorben sind.

4. Es hat sich gezeigt, dass mindestens 50% der an der Delta-Variante verstorbenen Patienten geimpft waren.
5. Es hat sich gezeigt, dass allein die Impfung selbst dazu führen kann, dass schwerere Mutationen entwickelt werden.
6. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine Bekämpfung von Corona angesichts einer absoluten Risikoreduktion von maximal 1% ganz offensichtlich nicht stattfindet.

Allein diese Folgen – trotz Impfung (!) – zeigen, dass die Impfung die in § 17a Abs. 2 S. 1 SG genannte „Verhütung oder Bekämpfung der Coronakrankheit“ ganz offensichtlich nicht bewirken kann. Die Voraussetzungen zur „Duldung der ärztlichen Maßnahme“ liegen somit nicht vor.

7. Weitere wissenschaftliche Nachweise

All dies wird in einem eventuellen weiteren Strafverfahren wissenschaftlich nachgewiesen werden. Die meisten der hier vorgebrachten Argumente finden sich jedoch bereits auf der **Homepage des RKI** sowie in den zwischenzeitlich **14 Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts**.

Auch die **Tagesberichte** über unerwünschte Nebenwirkungen der Corona-Impfung auf Basis der Daten der **Europäischen Datenbank EudraVigilance** sind einsehbar und bestätigen die höchst bedenklichen Nebenwirkungen, die vor Coronazeiten zur **sofortigen Einstellung sämtlicher Impfkampagnen** geführt hätte.

Dass dies trotz einer um ein vielfaches höheren Anzahl von Nebenwirkungen und Todesfällen nach Corona-Impfungen nicht der Fall ist, muss zutiefst erschrecken.

8. Fürsorgepflicht der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist als Dienstherr des Soldaten auf Zeit, Herrn Dimitri G., verpflichtet, dessen Gesundheit zu schützen, dies gebietet die **Fürsorgepflicht** der Bundeswehr, die ausdrücklich gesetzlich im Soldatengesetz verankert ist.

Die Bundeswehr verstößt mit dem Zwang zur Impfung mit einem unerprobten, neuartigen und noch nie am Menschen angewandten genetisch veränderten Impfstoff gegen diese Fürsorgepflicht, wenn sie trotz der fehlenden Sicherheitsprüfungen durch die Hersteller, trotz des nachweislich fehlenden Nutzens und der verheerenden Nebenwirkungen auf der Zwangsimpfung gegen Corona besteht.

9. Zusammenfassung

Nach alledem ist Herr G. aufgrund seiner Gesunderhaltungspflicht nach § 17a SG berechtigt, die Impfung abzulehnen. Ein Dienstverstoß liegt nicht vor, erst recht keine Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr – ganz im Gegenteil. Damit liegt auch keine Gehorsamsverweigerung nach § 20 WStG vor, da der Beschuldigte aufgrund des § 17a SG nicht verpflichtet ist, die Corona-Impfung als ärztliche Maßnahme zu dulden.

Das Wehrstrafverfahren gegen Herrn G. ist daher einzustellen. Andernfalls wird schon jetzt mitgeteilt, dass eine Vielzahl von Beweisanträgen gestellt werden wird, beginnend mit der Behauptung, es läge eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ vor, das Erkältungsvirus SARS-CoV 2, das nach eigenen Aussagen des RKI zu 99 % milde verläuft, sei eine Seuche und damit eine akute Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung, der PCR-Test würde „Infektionen“ nachweisen und die Corona-Impfung diene tatsächlich dem Schutz vor Corona.

Beigefügt übersende ich Ihnen einige Auszüge aus dem kürzlich erschienenen Buch „Corona-Impfung – Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten.“ Das Buch ist auch kostenlos als E-Book erhältlich. Die Unterzeichnerin übersendet auch gerne ein Printexemplar, falls dies von der Staatsanwaltschaft gewünscht ist. Die beigefügten Auszüge beziehen sich auf das bedingte und beschleunigte Zulassungsverfahren, die Außerkraftsetzung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen,

die massiven Nebenwirkungen, die hochzurechnen sind und schon jetzt ein Vielfaches der Impfnebenwirkungen überschreiten.

Gerne kann im Hinblick auf das fatale Nutzen-Risiko-Verhältnis sämtlicher Corona-Impfungen auch weiter nachgetragen werden. Andernfalls wird dies im Strafverfahren im Wege der Beweiserhebung zu klären sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Bahner', written in a cursive style.

Beate Bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen